



# **VERGABUNGS-RELEMENT DER ZUNFT ZUM STAB LIESTAL**

## VERGABUNGS-REGLEMENT

- 1 Die im Zweckartikel 4 der Zunft-Satzungen genannten Ziele verstehen sich als Aufgaben, zu denen Erfüllung sich alle Mitglieder der Zunft zum Stab grundsätzlich verpflichtet haben.  
Primär ist der persönliche Einsatz (Arbeitseinsätze, Übernahme von Funktionen etc.) jedes Einzelnen nach seinen individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten gefragt.  
Zur finanziellen Absicherung der Zielerreichung unterhält die Zunft einen speziellen **Fonds für Kultur und Gemeinnütziges** im Nachtext **FoKuGe** genannt, über den separat Rechnung geführt wird.
  
- 2 Schwerpunkte der Unterstützungstätigkeit sind:
  - das kulturelle Erbe der Stadt Liestal und das lokale Kulturleben
  - das Brauchtum in Liestal
  - gemeinnützige Bedürfnisse der Liestaler EinwohnerschaftDie Setzung von Prioritäten hat sich grundsätzlich an diese Reihenfolge zu halten.
  
- 3 Alle Zunftmitglieder haben das Recht, unterstützungswürdige Projekte und Fälle zur näheren Prüfung einzureichen.  
Der Zunfttrat ist zu besonderer aktiver Beteiligung an der Ermittlung solcher Fälle angehalten.  
Vorschläge können auch von aussenstehenden Personen oder Institutionen über ein Zunftmitglied eingebracht werden.  
Die Zusammenstellung und Aufbereitung der Fälle besorgt der Zunfttrat.  
Er trifft die definitive Auswahl, kann aber auch an der Jahresversammlung darüber entscheiden lassen.
  
- 4 Der Beschaffung der Mittel für den FoKuGe dienen im wesentlichen folgende Quellen:
  - a) Ein jährlich von der Jahresversammlung neu festzusetzender Betrag aus dem Ordentlichen Vermögen der Zunft.
  - b) Freiwillige Spenden seitens der Zunftmitglieder.  
Die Einzahlung dieser Spende erfolgt ordentlicherweise zusammen mit dem Jahresbeitrag.  
Auf dem allen Mitglieder zugehenden Einzahlungsschein wird eine speziell Zeile eingedruckt mit Positionsbezeichnung „Beitrag an Fonds für Kultur und Gemeinnütziges“.
  - c) Die Mitglieder werden regelmässig in geeigneter Weise auf diese Spendemöglichkeit hingewiesen, ebenso auf die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser freiwilligen Spenden.  
Spenden Dritter, die für den FoKuGe bestimmt sind.
  - d) Legate von Zunftmitglieder oder Dritten, die für den FoKuGe.

- e) Reinerträge aus von der Zunft für diesen Fonds organisierten Aktionen, Veranstaltungen, Sammlungen etc.
- 5 Die Rechnungsführung für den FoKuGe obliegt dem Säckelmeister.  
Die Berichterstattung über die Fondsrechnung und deren Genehmigung erfolgt an der ordentlichen Jahresversammlung der Zunft.  
Die Zunftmitglieder haben Anspruch auf eine transparente Information.  
Die Revisoren der Fondsrechnung erfolgt durch die ordentliche Rechnungsrevision der Zunft.
- 6 Die Jahresversammlung setzt auf Vorschlag des Zunftrates jene Summe fest, die im neuen Rechnungsjahr insgesamt zulasten des Fonds aufgewendet werden kann.  
Sie berücksichtigt dabei den jeweiligen Vermögensstand des Fonds.
- 7 In allen Fällen von Vergabungen aus dem FoKuGe ist zu prüfen, ob und wie durch aktives Wirken von Zunftmitgliedern begleitend zur Zielerreichung beigetragen werden kann.  
Auf diese Weise soll das kulturelle und gemeinnützige Bewusstsein der Zunftmitglieder gefördert und zugleich die Wirkung der Unterstützungstätigkeit verstärkt werden.
- 8 Die Mittel des FoKuGe dürfen nicht für die Deckung anderer Finanzbedürfnisse der Zunft verwendet werden. Im Falle einer Auflösung des Fonds ist das Reglement im Sinne von Ziffer 2 dieses Reglementes zu verwenden.

Dieses Reglement ist von der Jahresversammlung der Zunft zum Stab Liestal, vom 20. April 1998 genehmigt und ab sofort in Kraft gesetzt worden.

Abschrift vom Originaltext, 31.01.2016

**Der Zunftmeister:**

René Steinle

**Der Zunftsreiber:**

Franz Schmidlin